

Urheberrechts-Wissengesellschafts-Gesetz (UrhWissG) - Stellungnahme der Konferenz der Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder zum aktuellen Referentenentwurf

Anlässlich des vorliegenden Referentenentwurfs soll einleitend an die unterschiedlichen Voraussetzungen der Tätigkeiten und Gegenstände zwischen Bibliotheken und Archiven hingewiesen werden. Gegenstand archivischer Tätigkeit ist in Regel das schriftliche Original als Substrat öffentlichen und (zum Teil auch) privaten Handelns. Dabei handelt es sich um Unikate, während Bibliotheken (außerhalb der Altbestände) zumeist veröffentlichte und erschienene Werke verwahren und zugänglich machen. Das Buch als Ganzes ist als ein Werk zu sehen, während in Archivgut Werke verschiedenster Art enthalten sein können: beispielsweise Fotos, Gutachten, Manuskripte, Pläne, Briefe. Bei der Übernahme von Nachlässen aus privater Hand durch ein Archiv besteht zudem die Schwierigkeit, mit Werken Dritter, wie Briefe oder Lichtbilder, die an den Nachlassgeber adressiert waren, umzugehen; der Nachlassgeber kann über die Nutzungsrechte an Werken Dritter nicht disponieren. Auch verwahren Archive in ihren Beständen Werke (besonders Lichtbilder und Lichtbildwerke, aber auch Plakate, Flugblätter und Postkarten), deren Rechteinhaber nicht oder mit unverhältnismäßigem Aufwand ermittelt werden kann. Zahlreiche dieser verwaisten Werke sind von hohem Wert für die historische Forschung, für die Rechteinhaber dagegen kaum von kommerziellem Interesse.

Trotz dieser unterschiedlichen Voraussetzungen und Zuständigkeiten werden Archive im Referentenentwurf des UrhWissG wie in den bisher geltenden Schrankenregelungen den Bibliotheken gleichgesetzt. In der bisherigen Fassung konnten wir den Bibliotheken und Archiven zugedachten Schranken daher nur in geringem Umfang nutzen, da vielfach eine Anknüpfung an die Veröffentlichung oder das Erscheinen eines Werkes vorausgesetzt war – was bei Archivgut regelmäßig nicht einschlägig ist. Zudem fallen bestimmte Arten von Werken aus den Schrankenbestimmungen; die Regelung zu verwaisten Werken (§ 61 UrhG) enthält gerade nicht die für archivische Bestände zentralen Lichtbilder und Lichtbildwerke. Aus diesen Gründen ist entgegen dem Wortlaut der Begründung des Referentenentwurfs auf S. 45 eine explizite Archivschanke zu schaffen, die die besondere, von den Bibliotheken deutlich zu unterscheidende Natur der archivischen Aufgaben und Bestände berücksichtigt und nicht wie bisher den Bibliotheken beinahe unterschiedslos gleichgesetzt wird. Der Referentenentwurf lässt zudem ein weiteres zentrales Desiderat unberücksichtigt: Eine Regelung der Zugänglichmachung digitalisierter Bestände im Internet – ob barrierefrei oder im Rahmen eines passwortgeschützten Bereichs – ist im Referentenentwurf nicht vorgesehen.

Nun zu den einzelnen Regelungen des Referentenentwurfs mit Bezug zu archivischen Beständen und Tätigkeiten:

§ 60d Abs. 3: Text und Datamining, Verwahrung in Archiven

Absatz 3 gestattet eine dauerhafte Aufbewahrung der im Rahmen von Forschungsarbeiten, die Text- oder Datamining genutzt haben, entstandenen Korpusse und Vervielfältigungen des Ausgangsmaterials. Gemäß der Gesetzesbegründung (S. 41) soll eine Zitierbarkeit, Referenzierbarkeit und die Überprüfung wissenschaftlicher Standards des dieses Material verwendenden Forschungsvorhabens gewährleistet werden. Unklar ist, ob das verwahrte Material generell zur Benützung zugänglich gemacht werden kann. Hier sollte Klarheit geschaffen

werden, um eine Benützung der nach § 60 Abs. 3 übernommenen Daten nach den archivrechtlichen Vorschriften zu gewährleisten.

§ 60e: Schranken für Bibliotheken

Über die Vorschrift des § 60f sind die den Bibliotheken in § 60e zustehenden Privilegien weitestgehend auch den Archiven zugänglich.

§ 60e Abs. 1: Vervielfältigungsprivileg

Im Vergleich zu den bisherigen Vorschriften, die eine Vervielfältigung zu „Archivzwecken“ ermöglichten, stellt die in § 60e Abs. 1 angegebene Fassung eine wesentliche Erleichterung gegenüber des bisherigen komplizierten Tatbestandes des § 53 UrhG dar. Die Anwendung und Auslegung der Schranken, die eine Vervielfältigung für Zwecke der Zugänglichmachung, Indexierung, Katalogisierung, Erhaltung und Restaurierung enthält, ist gemäß den Intentionen nun ohne Auslegungsschwierigkeiten möglich. Auch mehrfache Vervielfältigungen zur digitalen Langzeitarchivierung sind von der Regelung mit umfasst.

§ 60e Abs. 2: Verbreitung und Verleih zu Restaurationszwecken

Da Archivbestände zumeist aus Unikaten bestehen, ist dieser Tatbestand für unsere Arbeit de facto ohne Wert.

§ 60e Abs. 3: Verbreitung zu Ausstellungs- und Dokumentationszwecken

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 58 Abs. 2 UrhG (mit kleinen Erleichterungen). Leider wurde die Nutzungsart der öffentlichen Zugänglichmachung gemäß § 19a UrhG nicht berücksichtigt.

§ 60e Abs. 4: Zugänglichmachen digitalisierter Werke im internen elektronischen Lesesaal

Gegenüber der bisherigen Regelungen des § 52b UrhG sieht § 60e Abs. 4 Satz 1 eine erheblich verbesserte Möglichkeit der Zugänglichmachung digitalisierter oder originär elektronischer geschützter Werke in einem internen elektronische Lesegerät vor. Sowohl die Erforderlichkeit der Eigenschaft des Werks als veröffentlicht als auch die strenge Bestandsakzessorität sind weggefallen.

Satz 2 des § 60e Abs. 4 beschränkt jedoch die bisher bestehende Möglichkeit, von den elektronischen Lesegeräten analoge oder elektronische Kopien anzufertigen, wesentlich. Unabhängig davon, wie die Begrenzung auf 10% des vorgelegten Werkes in der Praxis kontrolliert werden kann, ist diese Regelung für die Bedürfnisse der Archivnutzung völlig ungeeignet. Der Umfang einzelner Werke in Archivgut kann nicht pauschal bestimmt werden und kann stark differieren – von einzelnen Seiten über mehrere hundert Seiten (zumindest in einigen Fällen sollte der Tatbestand „Werke geringeren Umfanges“ weiterhelfen, der gemäß der Rechtsprechung Werke von bis zu 25 erfasst). Aus beispielsweise Sachverständigengutachten oder umfangreichen amtlichen Schriftsätzen 10% auswählen zu lassen ist unpraktikabel und wird dem Auswertungsbegehren des Nutzers auch nicht gerecht. Völlig unnötig wurden hier Standards, die für Bibliotheksgut gut anwendbar scheinen, auf Archivgut ausgedehnt, ohne sich mit den Anforderungen der Nutzung und Vorlegbarkeit von Archivgut auseinanderzusetzen.

Wie bisher fehlt auch eine Privilegierung der Zugänglichmachung digitaler Bestände im Netz, barrierefrei oder in Form eines passwortgeschützten Zuganges (s. o.).

§ 60e Abs. 5: Kopienversand auf Bestellung

Ebenso wie in der bisherigen Regelung des § 53a UrhG kommen Archive explizit nicht in den Genuss dieser, ohnehin wieder mit der Begrenzung des § 60e Abs. 4 Satz 2 auf 10% des vorgelegten Werkes versehenen Schranke (s. § 60f Abs. 1). Warum Archive nicht ebenfalls Kopien auf Bestellung versenden dürfen sollen, wird in der Begründung leider nicht angegeben. Dabei wird der Reproduktionsversand – gerade von Werken wie Bauplänen! – in den Staatsarchiven vielfach angefordert. Eine Ausdehnung der Anwendung des Absatzes 5 auf Archive, allerdings ohne die artikulierten Begrenzungen, ist daher aufzunehmen.

§ 60f Abs. 1: Anwendung der Bibliotheksschranke des § 60e

Bis auf Absatz 5 gelten Vorschriften des § 60e auch für Archive. Zum Inhalt der einzelnen Schranken s. o.

§ 60f Abs. 2: Übernahme elektronischer Werke

Die Vorschrift ermöglicht die Archivierung geschützter Werke in originär elektronischer Form unter Erstellung der erforderlichen vorübergehenden Vervielfältigung (die vermutlich auch nach § 44a Nr. 2 UrhG zulässig wäre). Jedenfalls ist damit Rechtssicherheit für die Aussonderung geschützter Werke in elektronischer Form gewährleistet.

Die vorgeschriebene Lösungsverpflichtung bei der aussondernden Stelle ist grundsätzlich konsequent, in der Praxis allerdings aus nicht umsetzbar. Archiviert werden auch Unterlagen, die einer laufenden Aktualisierung unterliegen und möglicherweise urheberrechtlich geschützte Werke enthalten (z. B. Datenbanken, Kartenwerke, Webseiten). Diese werden in bestimmten zeitlichen Abständen zu einem bestimmten Stand übernommen. Anschließend können die Unterlagen jedoch bei der anbietungspflichtigen Stelle nicht gelöscht werden, da sie weiterhin zur Aufgabenerfüllung benötigt werden.

Gemäß der Begründung (S. 42) gelten § 60e und f nicht für Datenbanken. Im Rahmen der Anbietung elektronischer Unterlagen müssen jedoch auch Datenbanken, die von bleibendem Wert sind, archiviert werden. Dabei können urheberrechtliche Nutzungsrechte oder Leistungsschutzrechte bei Dritten außerhalb der anbietenden Stelle liegen. Daher muss zur Ermöglichung der Übernahme, Langzeitsicherung und Benutzung von Datenbanken in Archiven bei § 87c auch auf §§ 60 e und f verwiesen werden.

Als Substrat öffentlichen Handelns sollen teilweise auch Webauftritte der anbietungspflichtigen Stellen archiviert werden. Hierfür werden die Web-Inhalte ebenfalls mittels sogenannter „crawler“ automatisiert eingesammelt und strukturiert gespeichert. Des Weiteren werden die Web-Inhalte auch nicht vollständig, sondern nur bis zu einer bestimmten Ebene übernommen, sodass neben der notwendigen automatisierten Vervielfältigung auch eine technische Änderung bzw. Bearbeitung vorgenommen wird. Hiervon können auch urheberrechtlich geschützte Werke Dritter betroffen sein. In § 60 f Absatz 2 ist daher ein entsprechender Tatbestand für das Web-Harvesting zugunsten der Archive aufzunehmen.

Im Ergebnis lässt der vorliegende Referentenentwurf zentrale Anliegen der Archivverwaltung offen:

- Regelung einer eigener Schranken für Archive unter Berücksichtigung der Natur und der Gegenstände des Archivwesens
- Onlinepräsentation von Katalogen und Dokumentationen (Findmittel), die geschützte Werke darstellen
- Zugänglichmachung digitaler Werke im Internet (frei oder passwortgeschützt)
- Reproduktionen digitaler Werke von internen Lesegeräten ohne mengenmäßige Begrenzung
- Kopienversand auf Bestellung (ohne mengenmäßige Begrenzung)
- Zugänglichmachen von verwaisten Werken im Internet unter Hinzunahme von Lichtbildern und Lichtbildwerken ohne Beschränkung auf veröffentlichte Werke

Die Vervielfältigungsschranke des § 60e Abs. 1 und die erleichterte Zugänglichmachung an internen elektronischen Lesegeräten gemäß § 60e Abs. 4 Satz 1 sind dagegen positiv hervorzuheben und stellen eine erhebliche Verbesserung zu den bisherigen Vorschriften dar. Der im Schreiben des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz gewünschte Bezug einer Stellungnahme auf die Problematik des „E-Book-Lendings“ berührt die Belange der Archivverwaltung nicht und wurde aus diesem Grunde nicht thematisiert. "E-Book-Lending" kann abschließend als Beispiel für das undifferenzierte Gleichsetzen von Bibliotheken und Archiven angeführt werden.

Potsdam, den 24. Februar 2017

gez. Prof. Dr. Klaus Neitmann

Vorsitzender der Konferenz der
Leiterinnen und Leiter der Archivverwaltungen des Bundes und der Länder